

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 44/61

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. Juni 1965

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,
beigeladen:.....

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1965 durch

Senatspräsident B r a c k m a n n ,

- Vorsitzender -

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. K a i s e r ,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar
1961 und das Urteil des Sozialgerichts Fulda vom
12. Oktober 1959 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1924 geborene Kläger ist von Beruf Autoschlosser. Bis April 1955 arbeitete er in seinem Beruf. Seitdem bestritt er seinen Lebensunterhalt von Rennpreisen, die ihm nach erfolgreich gefahrenen Motorradrennen als Lizenzfahrer von den Veranstaltern der Rennen verliehen wurden, sowie von den Prämien, die ihm bei solchen Erfolgen insbesondere Reifen- und Ölfirmen bezahlten. Schon während seiner Tätigkeit als Autoschlosser hatte sich der Kläger mit einer ihm gehörigen Beiwagenmaschine - Fabrikat der Bayerischen Motoren-Werke (BMW) - an Rennen beteiligt. Im Jahre 1955 erwarb er mit dieser Maschine die Weltmeisterschaft. In dieser Zeit nahmen die BMW mit dem Kläger wegen seiner Rennerfolge Verbindung auf. Sie bauten ihm in seine Maschine einen Spezialmotor ein und übernahmen deren Reparatur, wobei sie die Reparaturkosten dem Kläger nur zur Hälfte in Rechnung stellten. Nach Erlangung der Weltmeisterschaft zahlten sie ihm eine Prämie von 6000,-- DM.

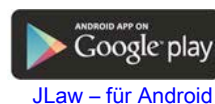
Bis zum Jahre 1954 hatten die BMW eigene Rennfahrer unter Vertrag. Aus Gründen der Kostenersparnis ließen sie seitdem ihre Rennmaschinen von Sportrennfahrern erproben und bei den verschiedenen Rennen fahren. Die BMW beschlossen, für die Rennsaison des Jahres 1956 drei neuartige Rennmaschinen zu konstruieren, eine davon dem Kläger für die von ihm gefahrenen Rennen zur Verfügung zu stellen sowie deren Wartung und Pflege zu übernehmen. Der Kläger wurde aus diesem Grunde von den BMW aufgefordert, im Werk zu erscheinen, damit die für ihn bestimmte Rennmaschine unter Berücksichtigung seiner Körpermaße (Sitzposition) gebaut werden könne. Nachdem im April 1956 eine der drei geplanten Rennmaschinen fertiggestellt worden war, wurden die für diese drei Maschinen von den BMW in Aussicht genommenen Rennfahrer nebst ihren Beifahrern gebeten, jene Rennmaschine zu erproben. Sie sollten etwa erforderliche Verbesserungsvorschläge machen und die neue Maschine kennenlernen, weil für Anfang Mai 1956 das erste Rennen in Aussicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

genommen war. Für die Dauer der Rennsaison, nämlich für die Zeit vom 15. März bis 14. September 1956, wurden die Rennfahrer von den BMW bei einer privaten Unfallversicherung versichert.

Am 20. April 1956 wurde die neukonstruierte Beiwagenmaschine, die gegenüber den bis dahin von den BMW hergestellten Typen wesentliche Veränderungen aufwies und die vorerst nur auf dem Prüfstand erprobt worden war, vom Kläger und seinem Beifahrer R. auf dem Hockenheimring bei Heidelberg, der zu diesem Zweck auf Veranlassung der BMW polizeilich abgesperrt worden war, in Gegenwart des bei den BMW für die Abteilungen Sport und Motorenentwicklung verantwortlichen Leiters als erste versuchsweise gefahren. Das Rennfahrergespann, für das diese Beiwagenmaschine von den BMW maßgerecht gebaut worden war, war noch nicht zur Stelle. Der Kläger kam in einer der ersten Runden von der Fahrbahn ab und stürzte. Er erlitt schwere, sein Beifahrer tödliche Verletzungen.

Der Kläger ist der Meinung, daß zwischen ihm und den BMW vertragsähnliche Beziehungen bestanden hätten, wenn diese auch nicht schriftlich niedergelegt worden seien. Er sei bei jener Versuchsfahrt wie ein Versicherter tätig gewesen. Deshalb sei sein Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Die Beklagte verneinte im Bescheid vom 23. Juni 1958 ihre Entschädigungspflicht, weil der Kläger zu den BMW nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden habe. Aber auch nach § 537 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung -RVO- (in der bis 30. Juni 1963 geltenden Fassung -aF) sei der Versicherungsschutz nicht gegeben, weil der Kläger selbständiger Privatrennfahrer gewesen sei.

Die hierauf vom Kläger zum Sozialgericht (SG) Fulda erhobene Klage war erfolgreich. Dieses hat durch Urteil vom

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

12. Oktober 1959 dem Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, den am 20. April 1956 erlittenen Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil der Kläger während der Versuchsfahrt zum Kreis der nach § 537 Nr. 10 RVO aF versicherten Personen gehört habe.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat, nachdem es die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft von Amts wegen beige-laden und den Leiter der Abteilungen Sport und Motorenent-wicklung der BMW als Zeugen gehört hatte, durch Urteil vom 31. Januar 1961 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger als Rennfahrer nicht bei den BMW beschäftigt, sondern in dieser Eigenschaft Unternehmer im Sinne von § 633 RVO aF gewesen sei. Zur Tätigkeit eines Privatrennfahrers gehöre es aber nicht, neukonstruierte Rennmaschinen auszuprobieren; dies sei vielmehr Sache der Herstellerfirma. Vorliegenden-falls hätten sich nun die rennsportlichen Interessen des Klägers und der BMW auf gleicher Ebene getroffen. Der Klä-ger sei an der leihweisen Überlassung einer neukonstruier-ten Rennmaschine interessiert gewesen, weil diese ihm un-entgeltlich zur Verfügung gestellt worden sei und er die nicht unerheblichen Kosten für ihre Reparatur und Wartung nicht habe tragen müssen. Für die BMW habe dies bedeutet, daß ihre Neukonstruktion von einem bewährten Rennfahrer vermutlich siegreich gefahren werde. Zwar habe der Kläger ein Interesse daran gehabt, die neue Maschine kennenzuler-nen. Die von den BMW angesetzte Versuchsfahrt habe diesen jedoch darüber Gewißheit verschaffen sollen, ob ihr neues Modell für den beabsichtigten Zweck geeignet und inwiefern es etwa noch zu verbessern sei. Da die BMW im Jahre 1956 keine Werksrennfahrer mehr gehabt hätten, hätten sie sich ihnen nahestehender Privatrennfahrer bedient. Bei der wäh-rend der Versuchsfahrt ausgeübten Tätigkeit des Klägers habe es sich somit um eine den BMW förderliche Arbeitslei-stung gehandelt, so daß der Kläger gemäß § 537 Nr. 10 RVO aF



unfallversichert gewesen sei. Aber selbst wenn man davon ausgehe, daß die Versuchsfahrt teilweise auch den Zwecken des Klägers gedient habe, gelange man zu demselben Ergebnis, weil der Kläger nicht ausschließlich im Rahmen seines Unternehmens als Privatrennfahrer tätig geworden sei. Die Beklagte sei daher entschädigungspflichtig. Eine Haftung der Beigeladenen entfalle schon deshalb, weil der Kläger bei dieser keine Unternehmensversicherung, die nach der Satzung dieser Berufsgenossenschaft nur im Wege der freiwilligen Versicherung habe erfolgen können, abgeschlossen habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Ihre Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts hat die Beklagte im wesentlichen wie folgt begründet: Wie das Vordorgericht zutreffend angenommen habe, sei der Kläger in seiner Eigenschaft als Privatrennfahrer Unternehmer gewesen. Deshalb sei § 537 Nr. 10 RVO aF zu seinen Gunsten nicht anwendbar, denn er habe sich anlässlich der Versuchsfahrt am 20. April 1956 im Rahmen seines eigenen Unternehmens, wenn auch gleichzeitig zu Gunsten eines fremden Betriebes, betätigt. Bei einem selbständigen Unternehmer stehe bei dessen Betätigungen letztlich doch dessen Unternehmen im Vordergrund, selbst wenn man annehme, daß eine sog. gemischte Tätigkeit vorliege. Es müsse ferner berücksichtigt werden, daß § 537 Nr. 10 RVO aF nur subsidiär angewendet werden könne. Hätte sich der Kläger bei der beigeladenen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft rechtzeitig selbst versichert, hätte niemand daran gedacht, eine Haftung der Beklagten anzunehmen. Es gehöre - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - zu den Tätigkeiten eines selbständigen Privatrennfahrers als eines auf diesem Gebiet erfahrenen Spezialisten, neukonstruierte Rennmodelle auszuprobieren. Dieses Spezialistentum sei ein besonderes Merkmal seines Unternehmertums als Privatrennfahrer. Die Versuchsfahrt vom 20. April 1956 sei daher dem Bereich des eigenen Unternehmens des Klägers zuzurechnen. Der Kläger, der



- 6 -

die ihm von den BMW zur Verfügung gestellte Rennmaschine bei künftigen Rennen fahren sollte, habe hieran ausschließlich im Rahmen seines Unternehmens als Privatrennfahrer Interesse gehabt, ungeachtet des betrieblichen Interesses der BMW an der Versuchsfahrt. Die vom Kläger im Anschluß an diese Versuchsfahrt von den BMW erwartete gutachtliche und beratende Tätigkeit sei ebenfalls das Ergebnis des selbständigen unternehmerischen Wirkens des Klägers.

Die Beklagte beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

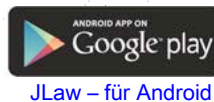
die Revision zurückzuweisen.

Er habe im Zeitpunkt des Unfalls eine - versicherte - Tätigkeit als Werksversuchsfahrer ausgeübt. Diese könne nicht etwa deshalb seinem - unabhängigen - Beruf als Privatrennfahrer zugerechnet werden, weil bei ihm ein Interesse an Rennmaschinen vorgelegen habe und er ein der Erprobungsmaschine entsprechendes Modell bei künftigen Rennen fahren sollen. Die Erprobungsfahrt, bei der er verunglückt sei, sei allein im Interesse der BMW durchgeführt worden. Die Entscheidung über die vom Kläger auf Grund der Probefahrt etwa gemachten Verbesserungsvorschläge hätte ausschließlich bei der Herstellerfirma gelegen. Diese hätte allein darüber zu bestimmen gehabt, ob auf Grund der Ergebnisse der Erprobungsfahrt die Maschinen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in der bevorstehenden Rennsaison verwendet werden würden.

Die Beigeladene hält die Ansicht der Beklagten für zutreffend. Sie hat vorgetragen, daß Berufssportler bei ihr versichert seien, daß sie aber keine Unternehmerpflichtversicherung durchführe. Von einem Antrag zur Sache hat sie schließlich abgesehen.

II

Die - durch Zulassung statthafte (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) - Revision ist begründet.

Der Kläger hat seit 1955 als Lizenzfahrer von den bei Motorradrennen gewonnenen Rennpreisen sowie von den Prämien der Firmen, deren Reifen, Benzin usw. er benutzt hat, seinen Lebensunterhalt bestritten. Insoweit ist er Unternehmer im Sinne des § 633 RVO aF gewesen. Er war wirtschaftlich selbständig und hat das mit der Austragung der Rennen verbundene wirtschaftliche Wagnis getragen; die Erlangung der Rennpreise und der Prämien war im allgemeinen davon abhängig, daß seine Teilnahme am Rennen erfolgreich war. Der Kläger hätte sich als Unternehmer nach § 539 Abs. 1 RVO aF freiwillig versichern können. Versicherungspflicht nach § 537 Nr. 6 RVO aF hat für ihn nicht bestanden. Zwar können nach der Verkehrsan-schauung auch Betätigungen, die nach ihrer Erscheinungs-form dem Sport zugerechnet werden, als Mittel zum Geld-erwerb ausgeübt werden (BSG 10, 94, 96). Der Kläger war aber, was § 537 Nr. 6 RVO aF voraussetzt, nicht vertrag-lich verpflichtet, an Motorradrennen teilzunehmen; seine Teilnahme war letztlich von seinem freien Willen abhängig. § 537 Nr. 6 RVO aF ist somit schon aus diesem Grunde nicht gegeben, so daß dahingestellt bleiben kann, ob die Veran-staltung von Motorradrennen überhaupt von dieser Vorschrift erfaßt wird.



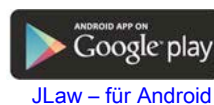
- 8 -

An der Unternehmereigenschaft hat sich auch nichts geändert, nachdem der Kläger mit seiner ihm gehörigen Beiwagenmaschine die Weltmeisterschaft errungen hatte und die BMW mit ihm engere Verbindung aufgenommen hatten. Der Kläger hat zwar seit 1956 zum Rennstall der BMW gehört. Seine Beziehungen zu dieser Firma haben sich damit aber nicht so gestaltet, daß Versicherungspflicht nach § 537 Nr. 1 RVO anzunehmen ist (was bei einem Unternehmer an sich nicht ausgeschlossen ist -BSG 5, 168, 174 -), denn der Kläger hat dem Weisungsrecht dieser Firma nicht unterlegen. Es hat vielmehr nach wie vor in seinem Belieben gestanden, ob er sich an den einzelnen Rennen beteiligen wollte. Er hatte die Wahl, ob er dabei seine private Maschine oder die, die von den BMW unter Berücksichtigung seiner Körpermaße gebaut werden sollte, benutzen wollte. In diesem Falle hatte der Kläger allerdings den Vorteil, sich die Ausgaben für Reparaturen sowie für die Wartung und Pflege des Fahrzeuges zu ersparen, auch wurde seine private Maschine nicht abgenutzt. Das Verhältnis des Klägers zu den BMW ist also nicht mit der Tätigkeit eines Vertragsfußballspielers vergleichbar (zur Versicherungspflicht von Vertragsfußballspielern s. Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., Anm. 13 zu § 537 RVO, 1. Abs. und ZfS 1953, 66). Als erfolgreicher Rennfahrer, der sogar die Weltmeisterschaft errungen hatte, hatte es der Kläger in der Hand, zu welcher Motorradherstellungsfirma er - unter Beibehaltung zumindest seiner persönlichen Unabhängigkeit - in für ihn wirtschaftlich günstige Beziehungen treten wollte. Wegen der Werbewirkung, die mit dem Sieg einer aus der eigenen Produktion stammenden Maschine durch einen erfolgreichen Rennfahrer zwangsläufig verbunden ist, ist jede Kraftfahrzeugfirma bestrebt, einen solchen Mann durch Gewährung entsprechender wirtschaftlicher Vorteile für sich zu gewinnen. Das hat aber zur Folge, daß zumindest die persönliche Unabhängigkeit eines solchen Rennfahrers in weitem Maße gegeben ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



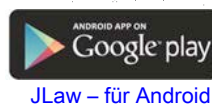
JLaw – für iOS

Die zwischen dem Kläger und den BMW bereits bestehenden - nach ihrem übereinstimmenden Willen für die Rennsaison des Jahres 1956 sich ausweitenden - Beziehungen können nur einheitlich beurteilt werden. Es geht nicht an, einzelne der im Rahmen dieser Beziehungen vom Kläger geleisteten Tätigkeiten einer gesonderten Betrachtungsweise zu unterziehen (BSG 10, 94, 96). Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß ein selbständiger Unternehmer für einen anderen Unternehmer wie ein abhängig Beschäftigter tätig werden kann und damit Versicherungspflicht nach § 537 Nr. 10 RVO aF gegeben ist, so gilt dies nach Rechtsprechung und Schrifttum nicht, wenn der Unternehmer die Tätigkeit im Rahmen seines eigenen Unternehmens verrichtet (RVA in EuM 18, 89; BSG 5, 168, 174 - am Ende des 2. Abs.; Breithaupt-Sammlung 1956, 347; Bayer. Amtsblatt 1955 Teil B S. 78 = Breithaupt-Sammlung 1955, 580; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl. Anm. 102 zu § 539 RVO). Das LSG hat bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 537 Nr. 10 RVO aF gegeben sind, daher mit Recht die Frage erwogen, ob das Ausprobieren der Rennmaschine durch den Kläger zu seinem Aufgabenkreis als Unternehmer gehört hat. Diese Frage ist - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts - angesichts des festgestellten Sachverhalts zu bejahen. Für die Anwendbarkeit des § 537 Nr. 10 RVO aF kommt es nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (SozR RVO Nr. 16 zu § 537 aF) nicht etwa darauf an, ob sonst eine bezahlte Arbeitskraft zugezogen worden wäre. Somit ist der Umstand, daß die BMW seit geraumer Zeit keine Werksrennfahrer mehr unter Vertrag hatten, ohne rechtliche Bedeutung. Es kann offenbleiben, ob und ggfs. in welchem Umfange die Erprobung neukonstruierter Rennmodelle zum Unternehmen eines selbständigen Privatrennfahrers gehört. Vorliegendenfalls war es so, daß vereinbarungsgemäß in der bevorstehenden Rennsaison ein gegenüber den bisherigen Modellen neuartiger Typ gefahren werden sollte. Da die Neukonstruktion für die einzelnen Rennfahrer "maßgerecht" hergestellt werden sollte, war es natürlich, daß die BMW zuerst nur ein Modell



gebaut haben und dieses durch die Fahrer ihres Rennstalls haben ausprobieren lassen. An dieser Erprobungsfahrt, die etwaige Mängel und Schwächen des neuen Typs aufdecken sollte, hatten nicht nur die BMW, sondern auch die zugezogenen Rennfahrer ein Interesse, denn auch ihnen war daran gelegen, eine in ihren fahrtechnischen Eigenschaften "ideale" Maschine zu bekommen, mit der sie die bevorstehenden Motorradrennen bestreiten wollten. Gleichzeitig war ihnen mit der Versuchsfahrt auf einer polizeilich abgesperrten Strecke die Möglichkeit gegeben, sich mit den Eigenschaften der Maschine unter den bei einem Rennen gegebenen Bedingungen vertraut zu machen. Gerade bei einer Neukonstruktion war dies von erheblicher Bedeutung, denn auch auf einer wenig befahrenen Straße kann bei hohen Geschwindigkeiten wegen Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer eine solche für den Rennfahrer wichtige Erprobung nicht durchgeführt werden. Entgegen der Auffassung des Vordergerichts bietet das vor jedem Rennen übliche Trainingsfahren hierfür keine Gelegenheit mehr. Dieses ist dazu bestimmt, den am Rennen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich mit den örtlichen Gegebenheiten und insbesondere den Tücken der Rennstrecke näher zu befassen. Seine Rennmaschine muß der Fahrer in diesem Zeitpunkt völlig beherrschen; es geht für ihn allenfalls darum herauszubekommen, wie sie sich angesichts der Besonderheiten der Rennstrecke verhält, und sich darauf einzustellen.

Die Erprobungsfahrt, bei welcher der Kläger verunglückt ist, hat somit seinem Unternehmen als Privatrennfahrer gedient. Der Umstand, daß sie zugleich für die BMW von Nutzen gewesen ist, steht dem nicht entgegen. Das Berufungsgericht hat irrtümlich darauf abgestellt, daß der Kläger bei der Erprobungsfahrt, auch wenn diese seinen Zwecken gedient habe, jedenfalls nicht ausschließlich im Rahmen seines Unternehmens als Privatrennfahrer tätig gewesen sei. Nach der Rechtsprechung der erkennenden Senats (BSG 5, 168, 174) ist Versicherungsschutz auf Grund des § 537 Nr. 10 RVO aF schon



dann nicht gegeben, wenn - wie dies beim Kläger der Fall gewesen ist - ein Unternehmer für sein eigenes Unternehmen Tätigkeiten verrichtet, die zwar zum Aufgabenkreis seines Unternehmens gehören, aber gleichzeitig einem fremden Unternehmen dienlich sind. Es kommt sonach nicht darauf an, ob - was das LSG erkannt hat - die Tätigkeit des Unternehmers dem fremden Unternehmen ausschließlich oder überwiegend gedient hat. Es ist demzufolge auch ohne rechtliche Bedeutung, daß die Versuchsfahrt gewissermaßen auf der "Betriebsstätte" der BMW durchgeführt worden ist; ebenso wenig wäre entscheidend, falls bei dieser Versuchsfahrt die Unternehmereigenschaft des Klägers nicht ohne weiteres ersichtlich gewesen wäre (EuM 18, 89).

Hiernach hat während der Erprobungsfahrt Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung nicht bestanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

